

Gericht auch mit den Erkenntnissen der Kriminalistik beschäftigen muß. Die Durchführung der Beweisaufnahme liegt in der Hand des Vorsitzenden. Er leitet die Hauptverhandlung und ist der Sprecher des Gerichtskollegiums. Wird die Verhandlungsleitung beanstandet, so entscheidet das Gericht in seiner vollen Besetzung. Nach jeder vom Vorsitzenden durchgeführten Vernehmung usw. haben die beisitzenden Richter das Recht, Fragen an den Angeklagten, den Zeugen oder Sachverständigen zu richten. Aus der Verantwortung, die jedem Gerichtsmitglied für alle Entscheidungen des Gerichts obliegt, ergibt sich das gleiche Recht und die gleiche Pflicht jedes Richters, durch ergänzende Fragen Lücken im Sachverhalt schließen zu helfen und auch sich selbst volle Klarheit zu verschaffen. Damit wird in den erstinstanzlichen Strafverfahren vor den Kreis- und Bezirksgerichten gleichzeitig auch die Stellung der Schöffen als gleichberechtigte Richter unterstrichen.

Wenn das Gericht keine Fragen mehr hat, dann haben die Prozeßparteien das Recht, an den Angeklagten, Zeugen oder Sachverständigen Fragen zu stellen. Zuerst erhält der Staatsanwalt dazu das Wort. Er richtet seine Fragen unmittelbar an den Angeklagten, den Zeugen oder den Sachverständigen. Nach dem Staatsanwalt steht dem Angeklagten und seinem Verteidiger das Fragerecht zu. Die Fragestellung kann dabei direkt oder über den Vorsitzenden zugelassen werden. Welcher Weg dabei beschritten wird, entscheidet der Vorsitzende. Die Fragestellung über den Vorsitzenden wird dann notwendig, wenn bei direkten Fragen die Gefahr besteht, daß der Zeuge durch die Fragestellung beeinflusst wird. Der Vorsitzende muß auch einschreiten, wenn direkt gestellte Fragen darauf abzielen, die Zeugen zu verwirren, sie bloßzustellen oder beleidigende Äußerungen anzubringen. Fragen, die nicht zur Sache gehören, oder nicht der Erforschung der objektiven Wahrheit dienen, können vom Vorsitzenden zurückgewiesen werden. Der Angeklagte hat nicht nur das Recht, Fragen zu stellen, sondern muß nach der Vernehmung eines jeden Mitangeklagten, Zeugen, Sachverständigen oder jeder Verlesung eines Schriftstückes befragt werden, ob er etwas zu erklären habe. Der Angeklagte hat so die Möglichkeit, auf entlastende Momente hinzuweisen und sein volles Recht auf Verteidigung wahrzunehmen.

Die Beweisaufnahme als Grundlage der richterlichen Überzeugung

Die zur Entscheidung der Strafsache erforderliche Überzeugung darf sich das Gericht nur in der Hauptverhandlung verschaffen. Jede außerhalb der Hauptverhandlung durchgeführte Beweiserhebung verletzt die Prinzipien unseres Strafprozesses und muß im Rechtsmittelverfahren zur Aufhebung des Urteils führen. So sind auch u. a. die sogenannten informatorischen Befragungen außerhalb der Beweisaufnahme völlig wertlos und verletzen das Gesetz (vgl. OG in: NJ 10/53 S. 341).

Durch das unmittelbare Auftreten der Zeugen und Sachverständigen vor Gericht verschafft sich das Gericht einen lebendigen Eindruck von der Persönlichkeit des Aussagenden. Über die bisherigen Vernehmungen hinaus können weitere Fragen gestellt werden. Aus der Gegenüberstellung der Zeugen mit dem Angeklagten können auch wichtige Schlüsse auf ihre Glaubwürdigkeit gezogen werden. Aber nicht immer steht ein Mitbeschuldigter oder Zeuge, der in einem früheren Stadium des Verfahrens vernommen wurde, auch in der Hauptverhandlung zur Verfügung. In bestimmten Ausnahmefällen darf dann im Interesse der Wahrheitsfindung ein Protokoll oder eine Niederschrift über die frühere Vernehmung des Betroffenen verlesen werden. Das Gesetz nennt die Voraussetzungen für